



EINGANG

16. Juli 2020

NIMROD RECHTSANWÄLTE

OGV: Axel Miebach

24. Juli 2020

I 430/20

Beschluss

In der Sache

[Redacted Name] - Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte [Redacted Name] Mann, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz. 76/20

gegen

[Redacted Name] vertreten durch den [Redacted Name] - Antragsgegnerin -

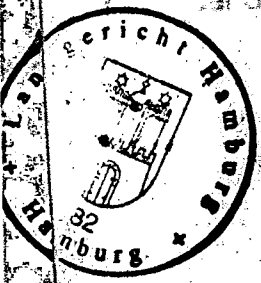
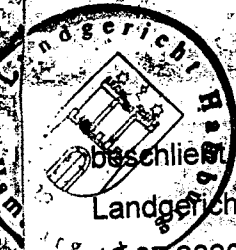
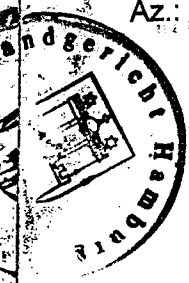
Antragsgegnerin -

Beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted Name] den Richter [Redacted Name] und den Richter am Landgericht [Redacted Name] am

13.07.2020

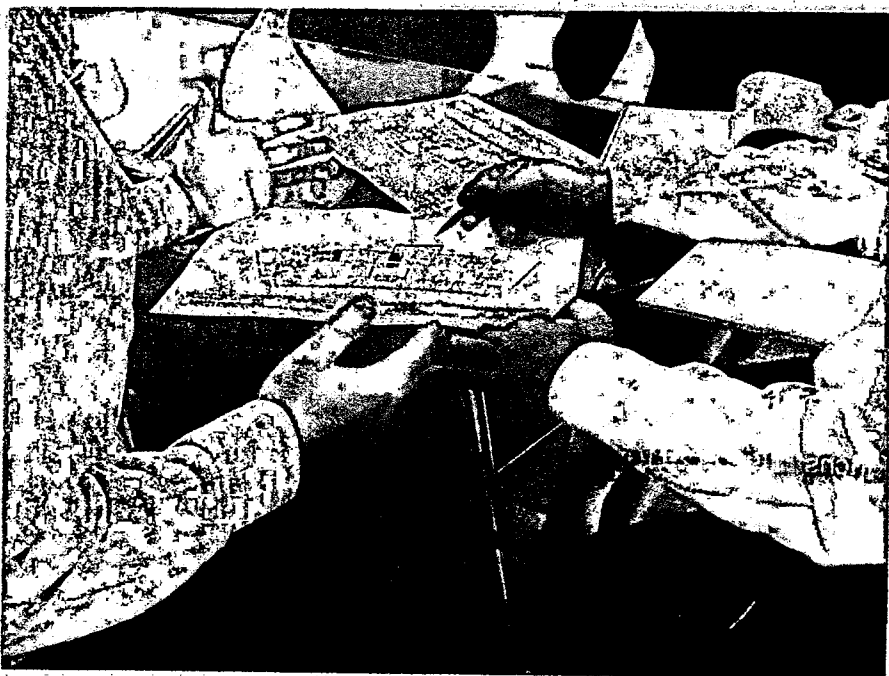
- Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € (und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft) oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungshaft im Wiederholungsfall höchstens 2 Jahre)

verboten.



Gründe

in der Bundesrepublik Deutschland das nachfolgend wiedergegebene Foto:



zum mindesten aus
Die Androhung

öffentlich zugänglich zu machen, wie nachfolgend eingeblendet geschehen:

08/07

Journal

Aufsicht aktuell	Rechtswissenschaften	Verfahrenswissenschaften
Aufsichtspraxis	Urteil	Versicherungsaufsicht
Internationales	Thema	Agenda
Aufsatz	Aufsatz	Termine
Interview	Bericht	Ansprüche



Der Streitwert wird auf € 6.000,00 festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Streitwert wird auf € 6.000,00 festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Streitwert wird auf € 6.000,00 festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Streitwert wird auf € 6.000,00 festgesetzt.

Gründe

Der Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, Abs. 2 ZPO zugrunde. Der verschuldensunabhängige Unterlassungsanspruch folgt zumindest aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 1 UrhG in Verbindung mit § 13 Abs. 1, § 19a UrhG. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I.
Der Antrag ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg folgt aus § 32 ZPO.

II.
Der Antragsteller hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin dargelegt und glaubhaft gemacht.

Der Unterlassungsantrag ist dahin zu verstehen, dass der Antragsteller nicht angreift, dass das Foto überhaupt öffentlich zugänglich gemacht worden sei (§ 19a UrhG), sondern dass im Rahmen einer öffentlichen Zugänglichmachung sein Urheberpersönlichkeitsrecht aus § 13 UrhG verletzt worden sei. Der beantragte Tenor ist entsprechend eingeschränkt, und im Rahmen der Antragsbegründung (Antragsschrift S. 7 unter II.2.2.2) bezieht sich der Antragsteller allein auf § 13 UrhG, nicht auf § 19a UrhG als solchen. Auch vorgerichtlich hatte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin zuletzt noch einmal geltend gemacht, dass sich Ansprüche jedenfalls aus dem Aspekt der unterbliebenen Urheberbenennung ergäben (Schreiben 24.06.2020 S. 1 = Ast 5) (Erteilers vom 22.06.2020).

Dem Antragsteller steht ein entsprechender Unterlassungsantrag zu.

Das im Tenor unter 1. zunächst abgebildete Foto (Verfügunsmuster) ist jedenfalls als Lichtbild gemäß § 72 Abs. 1 UrhG geschützt.

Der Antragsteller ist Lichtbildner im Sinne des § 72 Abs. 2 UrhG. Er hat glaubhaft gemacht, dass er das Foto am 04.05.2005 um 15:02 Uhr erstellt hat (vgl. Anlage Ast 1 – eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 22.06.2020).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass das Verfügungsmuster zur Bebilderung des sog. "Info-Formal" (Ausgabe 08/07) verwendet worden ist, das auf der Internetseite ~~www.~~ abrufbar war (vgl. Anlage Ast 1 – eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 22.06.2020). Diese Bebilderung ist auch aus dem im Tenor zu 1. als zweites eingeblendeten Screenshot ersichtlich.

Im Rahmen dieser öffentlichen Zugänglichmachung ist in das Recht des Antragstellers aus § 13 UrhG eingegriffen worden. Auch dem Lichtbildner steht das Recht auf Anerkennung seiner

Urheberschaft an seinen Lichtbildern zu. (vgl. BGH GRUR 2015, 780 (781) Rn. 17 = *Motorradteile*,
 Nordemann; in: z. Erömm/Nordemann, UrhR, 312, Aufh. 2018, § 72 Rn. 16 amw.N.). Der
 Antragsteller hat insoweit glaubhaft gemacht, dass es sowohl im sog. „BaFinJournal“ (Ausgabe
 08/07) als auch auf der von der Antragsgegnerin betriebenen Internetseite [pixelio.de](#) an einem
 Hinweis auf seine Urheberschaft fehler (vgl. Anlage Ast 1 – eidesstattliche Versicherung des
 Antragstellers vom 22.06.2020) Er hat darauf verwiesen, dass die Angaben im Impressum der
 Seite (Wiedergabe des Impressums mit Bildnachweisen auf S. 5 der Antragsschrift) nicht
 ausreichen, weil dort unter „Fotos“ neben „eigene Bilder“ nur angegeben war: [Foto: pixelio.de](#),
[Pixelio.de](#), [Pixelio.de](#), was weder eine Zuordnung einzelner Fotos zu einzelnen dieser
 Quellen erlaube noch den Antragsteller als Lichtbildner des streitgegenständlichen Fotos
 erkennen ließ.

Die Antragsgegnerin ist als Betreiberin der Internetseite [pixelio.de](#) passiv legitimiert.

Der vorstehenden Eingriff ist auch widerrechtlich geschehen.

- a) Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er selbst der Antragsgegnerin das streitgegenständliche Foto nicht lizenziert hat (vgl. Anlage Ast 1 – eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 22.06.2020) und dass die zeitlich unterbrochen auftretenden, lösen einen neuen Unterlassungsanspruch aus (vgl. BGH GRUR 2014, 363 (364 f.) Rn. 15 f.).
- b) Die Antragsgegnerin hat sich vorgerichtlich auf eine Lizenzierung über die Internetseite „pixelio.de“ berufen hat, so ergibt sich aus ihrer vorgerichtlichen Verteidigung nicht, dass diese etwaige Lizenzierung sie berechtigt, von einer nachvollziehbaren Benennung des Antragstellers als Urheber des Fotos abzusehen.

Zwar hat die Antragstellerin im Schreiben vom 22.06.2020 (ASt 4) ausgeführt, dass sie davon ausgehe, dass der Antragsteller das streitgegenständliche Foto über die Bilddatenbank „pixelio.de“ angeboten habe, wie dies aus dem sog. „BaFinJournal“ hervorgehe (vgl. Anlage Ast 4 – Schreiben der Antragsgegnerin vom 22.06.2020); sie hat weiter ausgeführt, dass nach den Nutzungsbedingungen dieser Seite der Lizenzvertrag zwischen Urheber und Nutzer zustande komme und dass ihr die Nutzungsbedingungen der pixelio media GmbH aus dem Jahr 2007 vorlägen, wonach eine Nutzung zu redaktionellen, nicht-kommerziellen Zwecken gestattet sei. Die Antragsgegnerin hat geltend gemacht, sich in diesem Rahmen gehalten zu haben.

Der Antragsteller hat jedoch mit dem eingangs bereits erwähnten weiteren Schreiben vom 24.06.2020 (ASt 5) darauf hingewiesen, dass ein etwaiger Lizenzvertrag „die unterlassene Nennung unseres Mandanten als Urheber des Fotos nicht rechtfertigen“ könne.

...auf diesen Hinweis ist die Antragsgegnerin im Rahmen der ihr vom Antragstellervertreter vorgerichtlich gesetzten Frist nicht eingegangen. Sie hat sich darauf berufen, es handle sich um eine Urheberrechtsverletzung aus dem Jahr 2007 (ohne auf den Gesichtspunkt der andauernden Zugänglichmachung einzugehen), die weitere Recherchen erfordere. Dies überzeugt nicht, weil die Antragsgegnerin im Schreiben vom 22.06.2020 (ASt 4) bereits auf die ihr angeblich vorliegenden pixelio-Nutzungsbedingungen aus 2007 verwiesen hatte, so dass eine sich daraus ergebende Berechtigung, das Foto ohne Namensnennung zu nutzen, vorgerichtlich innerhalb der gesetzten Frist hätte geltend gemacht werden können. Dies ist nicht geschehen.

Da die Antragsgegnerin für die Gestattung auch des Unterlassens der Urheberbenennung prozessual darlegungspflichtig ist und zu diesem Gesichtspunkt vorgerichtlich wiederholte Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Antragsteller hatte, kann die Kammer auch an dieser Stelle nach derzeitigem Stand ohne Anhörung der Antragsgegnerin entscheiden.

5. Der Unterlassungsanspruch ist auch nicht verjährt oder verwirkt.

a)

(e) Die von der Antragsgegnerin vorgerichtlich gegenüber dem Antragsteller erhobene Einrede der Verjährung greift vorliegend nicht durch.

Ein Unterlassungsanspruch wegen einer andauernden Urheberrechtsverletzung verjährt nicht, wiederholte gleichartige Urheberrechtsverletzungen, die zeitlich unterbrochen auftreten, lösen jeweils einen neuen Unterlassungsanspruch aus (vgl. BGH GRUR 2014, 363 (364 f.) Rn. 15 f. – Peter Fechter, m.w.N.) in beruht auf § 51 Abs. 1 Satz 1

Daraus folgt vorliegend: Unabhängig davon, ob das sog. "Bafin Journal" (Ausgabe 08/07) 13 Jahre ununterbrochen auf der Internetseite abrufbar gewesen ist, war es dies jedenfalls am 08.06.2020, das hat der Antragsteller glaubhaft gemacht (s.o.).

b)

Für eine Verwirkung gemäß § 242 BGB ist nichts ersichtlich.

6. Die Rechtsverletzung der Antragsgegnerin indiziert die Wiederholungsgefahr gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht entfallen; die Antragsgegnerin hat vorgerichtlich keine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben.

in Verfügungsgrund liegt vor.

Der Antragsteller kann sein Recht effektiv und vor allem zeitnah durch einstweilige Verfügung durchsetzen und braucht sich nicht auf das bis zu einer (vorläufig vollstreckbaren) Titulierung viel länger dauernde Hauptsacheverfahren verweisen zu lassen.

Da der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, am 08.06.2020 erstmals Kenntnis von den Rechtsverletzungen erlangt zu haben, hat er die Angelegenheit auch ausreichend zügig verfolgt.

IV.

Die Kammer hat hinsichtlich der Formulierung des Tenors zu 1. ihr Ermessen gemäß § 938 Abs. 1 ZPO dahin ausgeübt, dass sie an Stelle der Formulierung „vorhalten“ die Formulierung „öffentlich zugänglich machen“ gewählt hat. Der Begriff „vorhalten“ beschreibt keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung und ist für sich genommen unbestimmt. Der Antragsteller hat lediglich dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin die Urheberbenennung bei einer öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Fotos unterlassen habe. Es ist nichts dafür ersichtlich (und auch nicht dargelegt bzw. glaubhaft gemacht), dass die Antragsgegnerin das streitgegenständliche Foto an anderer Stelle als im auf der Internetseite www.bafin.de abrufbaren sog. „BaFinJournal“ (Ausgabe 08/07) genutzt haben soll oder in Zukunft zu nutzen droht.

2. ... mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder ... übermitteln werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. ... Elektronische Gerichts- und ...

3. ... auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Der Gegenstandswert folgt aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG in § 3 ZPO. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass Gegenstand des Angriffs nicht jegliche öffentliche Zugänglichmachung des Fotos ist sondern nur diejenige ohne Urheberbenennung des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Richter

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.